Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6142

14.10.2024

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Anleitung für die Mitgliedstaaten für die Erhebung der in Artikel 6 Absatz 5 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Daten und Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6142)

INHALTSVERZEICHNIS

Buchseite

Wichtiger Hinweis 1

Einleitung 2

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage 2

Allgemeine Anweisungen 2

Besondere Anweisungen 3

Anhang A – Nummerierung der Spalten der Vorlage 13

Anhang B – Liste der acht- und vierstelligen Codes nach der ESAW-Klassifikation der Gegenstände, unter denen bestimmte Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Verordnung fallen, zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Leitlinien zu finden waren. 14

WICHTIGER HINWEIS

Zweck dieses Dokuments, das sich auf Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen ([1]) (im Folgenden „Verordnung“) stützt, ist es, eine Anleitung, und zwar ausschließlich zu Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung der Daten und Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstaben a bis d der genannten Verordnung sowie zum Ausfüllen des im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1922 der Kommission ([2]) enthaltenen standardisierten Musters (im Folgenden „Vorlage“) bereitzustellen.

Dieses Dokument richtet sich an die Mitgliedstaaten, betrifft aber auch Drittländer, d. h. Länder, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind und mit der EU ein Abkommen über die Ausdehnung der Anwendbarkeit der Verordnung auf diese Länder geschlossen haben. Bezugnahmen in diesem Dokument auf „Mitgliedstaaten“ oder „die EU“ sind daher auch als Bezugnahmen auf diese Drittländer zu verstehen.

Dieses Dokument ist ausschließlich als Orientierungshilfe gedacht. Rechtlich verbindlich ist nur der Wortlaut des EU-Harmonisierungsrechtsakts selbst.

Die rechtsverbindliche Auslegung des Unionsrechts obliegt ausschließlich dem Gerichtshof der Europäischen Union. Die in diesem Dokument vertretenen Auffassungen berühren nicht den Standpunkt der Europäischen Kommission vor dem Gerichtshof.

Dieses Dokument entspricht dem Rechtsstand zum Zeitpunkt seiner Ausarbeitung und spätere Änderungen bleiben vorbehalten.

([1]) Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABl. L 165 vom 29.6.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1230/oj).

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1922 der Kommission vom 12. Juli 2024 zur Festlegung der Vorlage für die Erhebung der in Artikel 6 Absatz 5 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Daten und Informationen durch die Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1922, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1922/oj).

EINLEITUNG

Die Verordnung trat am 19. Juli 2023 in Kraft und wird ab dem 20. Januar 2027 gelten. Sie dient der Festlegung von Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für Entwurf und Bau von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen, damit diese in der EU auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden können und gleichzeitig ein hohes Gesundheits- und Sicherheitsniveau gewährleistet wird. Außerdem wird durch sie die Richtlinie 2006/42/EG ([3]) mit Wirkung vom 20. Januar 2027 aufgehoben und ersetzt.

Nach Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 1 der Verordnung legt die Kommission eine standardisierte Vorlage für die Erhebung der in Artikel 6 Absatz 5 Buchstaben a bis d der genannten Verordnung aufgeführten Daten und Informationen – einschließlich der in Artikel 6 Absatz 9 derselben Verordnung genannten Informationen – durch die Mitgliedstaaten fest. Mit einer solchen standardisierten Vorlage sollen einheitliche Bedingungen für die Erhebung von Daten und Informationen zum Zwecke der Aufnahme einer Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten in Anhang I der genannten Verordnung oder der Streichung einer Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten aus jenem Anhang gewährleistet werden.

Die derzeitige standardisierte Vorlage (im Folgenden „Vorlage“) ist im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1922 festgelegt.

Darüber hinaus gibt die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Verordnung den Mitgliedstaaten eine Anleitung für die Erhebung und Übermittlung vergleichbarer, hochwertiger Daten und Informationen heraus. Zweck dieses Dokuments ist es, den Mitgliedstaaten eine Anleitung gemäß Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Verordnung an die Hand zu geben.

ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DER VORLAGE

Allgemeine Anweisungen

Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung ist die Vorlage bis zum 20. Juli 2025 und danach alle fünf Jahre auszufüllen und zu übermitteln.

Die in einem bestimmten Jahr (J) übermittelte Vorlage umfasst Daten und Informationen, die sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren beziehen, wie in den entsprechenden Spalten der Vorlage angegeben.

Im Zusammenhang mit der Vorlage gilt:

J-2 (Jahr der Übermittlung minus 2): Umfasst das zweite Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, das dem Jahr der Übermittlung des Berichts vorausgeht.

J-3 (Jahr der Übermittlung minus 3): Umfasst das dritte Kalenderjahr (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember), das dem Jahr der Übermittlung des Berichts vorausgeht.

J-4 (Jahr der Übermittlung minus 4): Umfasst das vierte Kalenderjahr (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember), das dem Jahr der Übermittlung des Berichts vorausgeht.

J-5 (Jahr der Übermittlung minus 5): Umfasst das fünfte Kalenderjahr (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember), das dem Jahr der Übermittlung des Berichts vorausgeht.

J-6 (Jahr der Übermittlung minus 6): Umfasst das sechste Kalenderjahr (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember), das dem Jahr der Übermittlung des Berichts vorausgeht.

EU-Rechtsvorschriften über Maschinen bedeutet: die Verordnung oder die Richtlinie 2006/42/EG oder die EU-Rechtsvorschriften über Maschinen, die vor der Richtlinie 2006/42/EU galten.

Die Vorlage sollte vorzugsweise in englischer Sprache ausgefüllt werden.

Jeder Mitgliedstaat sollte nur eine Vorlage im Excel-Format ausfüllen und übermitteln, einschließlich aller Daten, die sich auf diesen Mitgliedstaat beziehen.

([3]) Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/42/oj).

Die Vorlage kann elektronisch über die entsprechende Funktionsmailbox übermittelt werden.

Besondere Anweisungen

Oberer Teil der Vorlage (von links nach rechts)

— **Jahr („J“) der Vorlage des Berichts** [Ganzzahl-Feld]

In diesem Feld ist das Kalenderjahr anzugeben, in dem der Mitgliedstaat der Kommission die ausgefüllte Vorlage übermittelt.

— **Mitgliedstaat** [Textfeld, höchstens 10 Wörter]

In diesem Feld ist der Name des Landes anzugeben, das die Daten und Informationen übermittelt.

Haupttabelle der Vorlage (von links nach rechts)

Um das Lesen der Reihenfolge der Spalten zu erleichtern, werden die Spalten in Anhang A dieser Anleitung nummeriert.

— **Erste Spalte (1): Kategorie in Anhang I der Verordnung** [Auswahl durch Herunterscrollen]

„Kategorie“ bezieht sich auf die Kategorien von Maschinen und dazugehörigen Produkten, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Vorlage an die Kommission in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind (in der ersten Spalte: „Ja“) oder auf andere Kategorien, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten potenziell in diesen Anhang aufgenommen werden sollten (in der ersten Spalte: „Nein“).

Alle Daten und Informationen in den nachfolgenden Spalten (zweite bis neununddreißigste Spalte) beziehen sich auf die in dieser ersten Spalte beschriebene Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten.

Die Felder in der Vorlage können erweitert werden, um so viele zusätzliche Kategorien von Maschinen und dazugehörigen Produkten wie nötig abzudecken, die in Zukunft durch einen einschlägigen delegierten Rechtsakt in Anhang I der Verordnung aufgenommen werden könnten.

Im Falle von Änderungen des Anhangs I der Verordnung durch einschlägige delegierte Rechtsakte sollte diese erste Spalte entsprechend angepasst werden.

— **Zweite Spalte (2): Kategorie in dem Teil des Anhangs I der Verordnung** [Auswahl durch Herunterscrollen]

Für die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Kategorien von Maschinen und dazugehörigen Produkten (in der ersten Spalte: „Ja“) ist anzugeben, in welchem Teil des genannten Anhangs sie aufgeführt sind in: entweder in Teil A (in der zweiten Spalte: „A“) oder in Teil B (unter der zweiten Spalte: „B“).

Bei den Kategorien von Maschinen und dazugehörigen Produkten, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind (in der ersten Spalte: „Nein“), ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe nicht zutrifft (in der zweiten Spalte: „Entfällt“).

Im Falle von Änderungen des Anhangs I der Verordnung durch einschlägige delegierte Rechtsakte sollte diese zweite Spalte entsprechend angepasst werden.

— **Dritte Spalte (3): Nummer der Kategorie (falls Kategorie in Anhang I der Verordnung enthalten)** [Auswahl durch Herunterscrollen]

Für die Kategorien von Maschinen und dazugehörigen Produkten, die in Anhang I Teil A oder Teil B der Verordnung aufgeführt sind, sollte die Nummer jeder Kategorie von Maschinen und dazugehörigen Produkten in diesem Anhang angegeben werden.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Anleitung gibt es in Anhang I Teil A sechs (6) und in Anhang I Teil B neunzehn (19) Kategorien von Maschinen und dazugehörigen Produkten.

Für die Kategorien von Maschinen und dazugehörigen Produkten, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind (in der ersten Spalte: „Nein“), ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe nicht zutrifft (in der zweiten Spalte: „Entfällt“).

Im Falle von Änderungen des Anhangs I der Verordnung durch einschlägige delegierte Rechtsakte sollte diese dritte Spalte entsprechend angepasst werden.

— **Vierte Spalte (4): Beschreibung der Kategorie (falls Kategorie nicht in Anhang I der Verordnung enthalten)** [Textfeld, höchstens 100 Wörter]

Für die Kategorien von Maschinen und dazugehörigen Produkten, die in Anhang I Teil A oder B der Verordnung aufgeführt sind, braucht in dieser Spalte nichts angegeben zu werden, da die Beschreibung dieser Kategorie von Maschinen und dazugehörigen Produkten in diesem Anhang enthalten ist.

Für die Kategorien von Maschinen und dazugehörigen Produkten, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind (in der ersten Spalte: „Nein“ und in der zweiten Spalte: „Entfällt“) sollte eine kurze, aber klare Beschreibung jeder neuen Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten, die in diesen Anhang aufgenommen werden sollen, vorgenommen werden.

Im Falle von Änderungen des Anhangs I der Verordnung durch einschlägige delegierte Rechtsakte sollte diese vierte Spalte entsprechend angepasst werden.

— **Fünfte Spalte (5): Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung: Hinweise auf Schäden, die in der Vergangenheit durch Maschinen oder dazugehörige Produkte verursacht wurden, die bestimmungsgemäß oder infolge einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung verwendet wurden (J-2 bis J-6)** [Textfeld, höchstens 500 Wörter]

„Hinweise auf Schäden“ bezieht sich auf Informationen wie:

— die Art der mit der Funktion der Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produktkategorie verbundenen inhärenten Gefährdung, die den Schaden verursacht, unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung und jeglicher vernünftigerweise vorhersehbarer Fehlanwendung;

— die Dauer der Exposition gegenüber der Gefährdung;

— die Schwere des Schadens, den eine Person erlitten hat, einschließlich des Grads der Umkehrbarkeit dieses Schadens;

— die Anzahl der von dem Schaden betroffenen Personen;

— sonstige zweckdienliche Angaben.

— **Sechste bis zehnte Spalte (6-10): Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung. Informationen über Sicherheitsmängel, die im Zuge der Marktüberwachung festgestellt wurden, und Material, das möglicherweise in den von der Kommission verwalteten Informationssystemen verfügbar ist, d. h. Korrekturmaßnahmen ergriffen (Konformität hergestellt), vom Markt genommen oder zurückgerufen / Zahl der Mängel aufweisenden Einheiten der Maschine oder des dazugehörigen Produkts pro Jahr** [Ganzzahl-Feld]

Für jede Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten ist die Anzahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr anzugeben. Datenquellen können alle oder eine der folgenden sein: das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) und das Schnellwarnsystem Safety Gate; die Europäische Verletzungsdatenbank (EU-IDB); nationale Statistiken über Arbeitsunfälle; die ADCO-Gruppe „Maschinen“ (AdCo); sonstige relevante Quellen.

Kein Feld sollte leer bleiben. Wenn die Zahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr mit Null angegeben wird, sollte in Spalte 11 verdeutlicht werden, ob Daten fehlen oder keine Ereignisse eingetreten sind.

— **Elfte Spalte (11): Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung. Informationen über Sicherheitsmängel, die im Zuge der Marktüberwachung festgestellt wurden, und Material, das möglicherweise in den von der Kommission verwalteten Informationssystemen verfügbar ist, d. h. Korrekturmaßnahmen ergriffen (Konformität hergestellt), vom Markt genommen oder zurückgerufen / Erläuterungen** [Textfeld, höchstens 500 Wörter]

Für jede Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten sollten zweckdienliche Angaben über die verwendeten Datenquellen sowie über die Qualität und den Erfassungsbereich der Daten nach Quellen bereitgestellt werden.

Wenn die Zahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr mit Null angegeben wird, sollte klargestellt werden, ob Daten fehlen oder keine Ereignisse eingetreten sind.

Die Beschreibung der wichtigsten Mängel und Ursachen der festgestellten Fehler sowie der möglichen Schäden, die diese Mängel oder Fehler verursachen könnten, sollten in diesem Feld ebenfalls angegeben werden.

— **Zwölfte Spalte (12): Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung: Informationen über bekannte Unfälle (Arbeitsunfälle oder Nichtarbeitsunfälle) und schwerwiegende Beinaheunfälle, einschließlich der Besonderheiten dieser Unfälle oder Beinaheunfälle (J-2 bis J-6)** [Textfeld, höchstens 500 Wörter]

In diesem Feld sollten die Hauptmerkmale von Unfällen oder Beinaheunfällen beschrieben werden, wie z. B.:

— Haupt-Unfallszenarien;

— wichtigste Unfallursachen;

— Ermittlung von Restrisiken bei Unfällen;

— Zahl der Opfer;

— sonstige zweckdienliche Angaben.

— **Dreizehnte bis siebzehnte Spalte (13-17): Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung. Daten über Unfälle oder Gesundheitsschäden, die durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt in den vorangegangenen Jahren verursacht wurden (J-2 bis J-6) / Zahl der (tödlichen) Arbeitsunfälle pro Jahr** [Ganzzahl-Feld]

„Arbeitsunfall“ bezeichnet ein während der Arbeit eintretendes, zu einem physischen oder psychischen Schaden führendes konkretes Ereignis, das durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung – einschließlich einer etwaigen vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung – verursacht wird.

„Tödlicher Unfall“ bezeichnet einen durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung – einschließlich einer etwaigen vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung – verursachten Unfall, der innerhalb eines Jahres zum Tod des Unfallopfers führt.

Für jede Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten ist die Anzahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr anzugeben. Datenquellen können alle oder eine der folgenden sein: Europäische Verletzungsdatenbank (EU-IDB); Europäische Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) von Eurostat; die ADCO-Gruppe „Maschinen“ (AdCo); sonstige relevante Quellen.

Dieses Feld umfasst alle Arten von Verletzungen, wie z. B.: Wunden und oberflächliche Verletzungen; Verrenkungen, Verstauchungen und Zerrungen; Gehirnerschütterungen und innere Verletzungen, Knochenbrüche, Vergiftungen und Infektionen; Stöße: Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen; Amputationen (Verlust von Körperteilen); Auswirkungen von Schall, Vibration und Druck; Auswirkungen extremer Temperaturen, von Licht und Strahlung; Ertrinken und Ersticken; Mehrfachverletzungen; psychische Schäden.

Kein Feld sollte leer bleiben. Wenn die Zahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr mit Null angegeben wird, sollte in Spalte 38 verdeutlicht werden, ob Daten fehlen oder keine Ereignisse eingetreten sind.

In folgenden Fällen sollten Unfälle in der dreizehnten bis siebzehnten Spalte und in Bezug auf die Beschreibung der Kategorie (erste bis vierte Spalte) gemeldet werden:

— Eine solche Maschine oder ein dazugehöriges Produkt ist der „Gegenstand“, der verbunden ist mit: der „spezifischen körperlichen Betätigung“ (d. h.: Werkzeug, Gegenstand oder Instrument, das/der vom Opfer kurz vor Eintritt des Unfalls benutzt wurde); oder der „Abweichung“ (d. h. die Umstände des Unfalls unterschieden sich von der üblichen Praxis und die Maschine oder das dazugehörige Produkt war das Werkzeug, der Gegenstand oder das Instrument, das bzw. der an dem außergewöhnlichen Ereignis beteiligt war) oder dem „Kontakt – Art der Verletzung“ (d. h. die Maschine oder das dazugehörige Produkt war das Werkzeug, der Gegenstand oder das Instrument, das dem Opfer einen physischen oder psychischen Schaden zugefügt hat) und

— der Unfall ist der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt zuzuschreiben, und zwar bei bestimmungsgemäßer Verwendung, einschließlich einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung, sofern diese vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung nicht die Beseitigung der vom Hersteller vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. das Entfernen von Schutzeinrichtungen, umfasst. ein Unfall kann der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt zuzuschreiben sein, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

 — Er ist auf die Konzeption oder Bauart der Maschine oder des dazugehörigen Produkts zurückzuführen, unabhängig davon, ob die Maschine oder das dazugehörige Produkt den einschlägigen harmonisierten Normen entspricht oder ob diese harmonisierten Normen gegebenenfalls Mängel hinsichtlich ihrer Eignung aufweisen, eine Konformitätsvermutung mit den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Maschine oder des dazugehörigen Produkts auf dem EU-Markt geltenden EU-Rechtsvorschriften für Maschinen zu begründen;

 — er ist auf Fehler des Betreibers zurückzuführen, sofern solche Fehler vernünftigerweise vorhersehbar sind, oder durch schlechte ergonomische Bedingungen noch verschärft werden;

 — er ist durch mangelhafte Wartungsarbeiten verursacht, die auf ungenaue oder unvollständige Wartungsanweisungen zurückzuführen sind.

„Gegenstand“: Er ist in der neuesten Ausgabe des EUROSTAT-Dokuments „Europäische Statistik über Arbeitsunfälle – Zusammenfassende Methodik“ definiert, das auf der Eurostat-Website veröffentlicht ist. Die aktuelle Fassung dieses Dokuments ist die „2013 Ausgabe“ ([4]).

In der Tabelle in Anhang B dieses Dokuments sind die Codes nach der ESAW-Klassifikation der Gegenstände aufgeführt, unter denen bestimmte Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Verordnung fallen, zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anleitung zu finden waren. Die in Anhang B dieses Dokuments aufgeführten Codes haben Hinweischarakter und sollten verwendet werden, wenn erweiterte nationale Daten, die im Rahmen von ESAW erhoben wurden, als Datenquelle verwendet werden und die Beschreibung des ESAW-Gegenstands genau den in der entsprechenden Zeile des Meldebogens gemeldeten Daten entspricht. Die Codes können auch verwendet werden, um das Verständnis und/oder die Suche in den einschlägigen Datenbanken für die derzeit in Anhang I der Verordnung aufgeführten Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten zu erleichtern. Es sei darauf hingewiesen, dass die achtstellige Klassifikation der ESAW-Variable „Gegenstand“ in der ESAW-Datenbank derzeit nicht verwendet wird (nur die vierstellige Klassifikation wird verwendet). Obwohl es in der ESAW-Datenbank keine achtstelligen Codes gibt, können diese achtstelligen Codes herangezogen werden, um besser zu verstehen, was in die entsprechenden vierstelligen Codes aufgenommen werden sollte. In jedem Fall sollten sich die in der Vorlage enthaltenen Daten und Informationen genau auf die Kategorie der Maschine oder des dazugehörigen Produkts beziehen, wie in der dritten oder vierten Spalte der Vorlage beschrieben.

— **Achtzehnte bis zweiundzwanzigste Spalte (18-22): Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung. Daten über Unfälle oder Gesundheitsschäden, die durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt in den vorangegangenen Jahren verursacht wurden (J-2 bis J-6) / Anzahl der (schweren) Arbeitsunfälle pro Jahr** [Ganzzahl-Feld]

„Arbeitsunfall“ bezeichnet ein während der Arbeit eintretendes, zu einem physischen oder psychischen Schaden führendes konkretes Ereignis, das durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung – einschließlich einer etwaigen vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung – verursacht wird.

„Schwerer Unfall“ bezeichnet einen durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung – einschließlich einer etwaigen vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung – verursachten Unfall, der zu einer dauerhaften Schädigung des Opfers oder zu erheblichen Gesundheitsschäden wie der Amputation eines Körperteils führt.

Für jede Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten ist die Anzahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr anzugeben. Datenquellen können alle oder eine der folgenden sein: Europäische Verletzungsdatenbank (EU-IDB); Europäische Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) von Eurostat; die ADCO-Gruppe „Maschinen“ (AdCo); sonstige relevante Quellen.

Dieses Feld umfasst alle Arten von Verletzungen, wie z. B.: Wunden und oberflächliche Verletzungen; Verrenkungen, Verstauchungen und Zerrungen; Gehirnerschütterungen und innere Verletzungen, Knochenbrüche, Vergiftungen und Infektionen; Stöße: Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen; Amputationen (Verlust von Körperteilen); Auswirkungen von Schall, Vibration und Druck; Auswirkungen extremer Temperaturen, von Licht und Strahlung; Ertrinken und Ersticken; Mehrfachverletzungen; psychische Schäden.

Kein Feld sollte leer bleiben. Wenn die Zahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr mit Null angegeben wird, sollte in Spalte 38 verdeutlicht werden, ob Daten fehlen oder keine Ereignisse eingetreten sind.

([4]) https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3888793/5850969/KS-RA-12-002-DE.PDF.pdf/01e3b8db-29b0-425f-a8d3-0df3cfe0c7c7?t=1414780241000.

In folgenden Fällen sollten Unfälle in der achtzehnten bis zweiundzwanzigsten Spalte und in Bezug auf die Beschreibung der Kategorie (erste bis vierte Spalte) gemeldet werden:

— Eine solche Maschine oder ein dazugehöriges Produkt ist der „Gegenstand", der verbunden ist mit: der „spezifischen körperlichen Betätigung" (d. h.: Werkzeug, Gegenstand oder Instrument, das/der vom Opfer kurz vor Eintritt des Unfalls benutzt wurde) oder der „Abweichung" (d. h. die Umstände des Unfalls unterschieden sich von der üblichen Praxis und die Maschine oder das dazugehörige Produkt war das Werkzeug, der Gegenstand oder das Instrument, das bzw. der an dem außergewöhnlichen Ereignis beteiligt war) oder dem „Kontakt – Art der Verletzung" (d. h. die Maschine oder das dazugehörige Produkt war das Werkzeug, der Gegenstand oder das Instrument, das dem Opfer einen physischen oder psychischen Schaden zugefügt hat) und

— der Unfall ist der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt zuzuschreiben, und zwar bei bestimmungsgemäßer Verwendung, einschließlich einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung, sofern diese vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung nicht die Beseitigung der vom Hersteller vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. das Entfernen von Schutzeinrichtungen, umfasst. ein Unfall kann der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt zuzuschreiben sein, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

 — Er ist auf die Konzeption oder Bauart der Maschine oder des dazugehörigen Produkts zurückzuführen, unabhängig davon, ob die Maschine oder das dazugehörige Produkt den einschlägigen harmonisierten Normen entspricht oder ob diese harmonisierten Normen gegebenenfalls Mängel hinsichtlich ihrer Eignung aufweisen, eine Konformitätsvermutung mit den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Maschine oder des dazugehörigen Produkts auf dem EU-Markt geltenden EU-Rechtsvorschriften für Maschinen zu begründen;

 — er ist auf Fehler des Betreibers zurückzuführen, sofern solche Fehler vernünftigerweise vorhersehbar sind, oder durch schlechte ergonomische Bedingungen noch verschärft werden;

 — er ist durch mangelhafte Wartungsarbeiten verursacht, die auf ungenaue oder unvollständige Wartungsanweisungen zurückzuführen sind.

„Gegenstand": Er ist in der neuesten Ausgabe des EUROSTAT-Dokuments „Europäische Statistik über Arbeitsunfälle – Zusammenfassende Methodik" definiert, das auf der Eurostat-Website veröffentlicht ist. Die aktuelle Fassung dieses Dokuments ist die „2013 Ausgabe" ([5]).

In der Tabelle in Anhang B dieses Dokuments sind die Codes nach der ESAW-Klassifikation der Gegenstände aufgeführt, unter denen bestimmte Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Verordnung fallen, zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Leitlinien zu finden waren. Die in Anhang B dieses Dokuments aufgeführten Codes haben Hinweischarakter und sollten verwendet werden, wenn erweiterte nationale Daten, die im Rahmen von ESAW erhoben wurden, als Datenquelle verwendet werden und die Beschreibung des ESAW-Gegenstands genau den in der entsprechenden Zeile des Meldebogens gemeldeten Daten entspricht. Die Codes können auch verwendet werden, um das Verständnis und/oder die Suche in den einschlägigen Datenbanken für die derzeit in Anhang I der Verordnung aufgeführten Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten zu erleichtern. Es sei darauf hingewiesen, dass die achtstellige Klassifikation der ESAW-Variable „Gegenstand" in der ESAW-Datenbank derzeit nicht verwendet wird (nur die vierstellige Klassifikation wird verwendet). Obwohl es in der ESAW-Datenbank keine achtstelligen Codes gibt, können diese achtstelligen Codes herangezogen werden, um besser zu verstehen, was in die entsprechenden vierstelligen Codes aufgenommen werden sollte. In jedem Fall sollten sich die in der Vorlage enthaltenen Daten und Informationen genau auf die Kategorie der Maschine oder des dazugehörigen Produkts beziehen, wie in der dritten oder vierten Spalte der Vorlage beschrieben.

— **Dreiundzwanzigste bis siebenundzwanzigste Spalte (23-27): Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung. Daten über Unfälle oder Gesundheitsschäden, die durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt in den vorangegangenen Jahren verursacht wurden (J-2 bis J-6) / Anzahl der (sonstigen) Arbeitsunfälle pro Jahr** [Ganzzahl-Feld]

„Arbeitsunfall" bezeichnet ein während der Arbeit eintretendes, zu einem physischen oder psychischen Schaden führendes konkretes Ereignis, das durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung – einschließlich einer etwaigen vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung – verursacht wird.

„Sonstiger Unfall" bezeichnet jeden (nicht tödlichen oder schweren) Unfall, der durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung – einschließlich einer etwaigen vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung – verursacht wird und einen Krankenhausaufenthalt und/oder eine mindestens viertägige Abwesenheit von der Arbeit erfordert.

([5]) https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3888793/5850969/KS-RA-12-002-DE.PDF.pdf/01e3b8db-29b0-425f-a8d3-0df3cfe0c7c7?t=1414780241000.

Für jede Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten ist die Anzahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr anzugeben. Datenquellen können alle oder eine der folgenden sein: Europäische Verletzungsdatenbank (EU-IDB); Europäische Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) von Eurostat; die ADCO-Gruppe „Maschinen“ (AdCo); sonstige relevante Quellen.

Dieses Feld umfasst alle Arten von Verletzungen, wie z. B.: Wunden und oberflächliche Verletzungen; Verrenkungen, Verstauchungen und Zerrungen; Gehirnerschütterungen und innere Verletzungen, Knochenbrüche, Vergiftungen und Infektionen; Stöße; Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen; Amputationen (Verlust von Körperteilen); Auswirkungen von Schall, Vibration und Druck; Auswirkungen extremer Temperaturen, von Licht und Strahlung; Ertrinken und Ersticken; Mehrfachverletzungen; psychische Schäden.

Kein Feld sollte leer bleiben. Wenn die Zahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr mit Null angegeben wird, sollte in Spalte 38 verdeutlicht werden, ob Daten fehlen oder keine Ereignisse eingetreten sind.

In folgenden Fällen sollten Unfälle in der dreiundzwanzigsten bis siebenunddreißigsten Spalte und in Bezug auf die Beschreibung der Kategorie (erste bis vierte Spalte) gemeldet werden:

— Eine solche Maschine oder ein dazugehöriges Produkt ist der „Gegenstand“, der verbunden ist mit: der „spezifischen körperlichen Betätigung“ (d. h.: Werkzeug, Gegenstand oder Instrument, das/der vom Opfer kurz vor Eintritt des Unfalls benutzt wurde) oder der „Abweichung“ (d. h. die Umstände des Unfalls unterschieden sich von der üblichen Praxis und die Maschine oder das dazugehörige Produkt war das Werkzeug, der Gegenstand oder das Instrument, das bzw. der an dem außergewöhnlichen Ereignis beteiligt war) oder dem „Kontakt – Art der Verletzung“ (d. h. die Maschine oder das dazugehörige Produkt war das Werkzeug, der Gegenstand oder das Instrument, das dem Opfer einen physischen oder psychischen Schaden zugefügt hat) und

— der Unfall ist der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt zuzuschreiben, und zwar bei bestimmungsgemäßer Verwendung, einschließlich einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung, sofern diese vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung nicht die Beseitigung der vom Hersteller vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. das Entfernen von Schutzeinrichtungen, umfasst. ein Unfall kann der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt zuzuschreiben sein, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

 — Er ist auf die Konzeption oder Bauart der Maschine oder des dazugehörigen Produkts zurückzuführen, unabhängig davon, ob die Maschine oder das dazugehörige Produkt den einschlägigen harmonisierten Normen entspricht oder ob diese harmonisierten Normen Mängel hinsichtlich ihrer Eignung aufweisen, eine Konformitätsvermutung mit den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Maschine oder des dazugehörigen Produkts auf dem EU-Markt geltenden EU-Rechtsvorschriften für Maschinen zu begründen;

 — er ist auf Fehler des Betreibers zurückzuführen, sofern solche Fehler vernünftigerweise vorhersehbar sind, oder durch schlechte ergonomische Bedingungen noch verschärft werden;

 — er ist durch mangelhafte Wartungsarbeiten verursacht, die auf ungenaue oder unvollständige Wartungsanweisungen zurückzuführen sind.

„Gegenstand“: Er ist in der neuesten Ausgabe des EUROSTAT-Dokuments „Europäische Statistik über Arbeitsunfälle – Zusammenfassende Methodik“ definiert, das auf der Eurostat-Website veröffentlicht ist. Die aktuelle Fassung dieses Dokuments ist die „2013 Ausgabe“ ([6]).

In der Tabelle in Anhang B dieses Dokuments sind die Codes nach der ESAW-Klassifikation der Gegenstände aufgeführt, unter denen bestimmte Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Verordnung fallen, zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Leitlinien zu finden waren. Die in Anhang B dieses Dokuments aufgeführten Codes haben Hinweischarakter und sollten verwendet werden, wenn erweiterte nationale Daten, die im Rahmen von ESAW erhoben wurden, als Datenquelle verwendet werden und die Beschreibung des ESAW-Gegenstands genau den in der entsprechenden Zeile des Meldebogens gemeldeten Daten entspricht. Die Codes können auch verwendet werden, um das Verständnis und/oder die Suche in den einschlägigen Datenbanken für die derzeit in Anhang I der Verordnung aufgeführten Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten zu erleichtern. Es sei darauf hingewiesen, dass die achtstellige Klassifikation der ESAW-Variable „Gegenstand“ in der ESAW-Datenbank derzeit nicht verwendet wird (nur die vierstellige Klassifikation wird verwendet). Obwohl es in der ESAW-Datenbank keine achtstelligen Codes gibt, können diese achtstelligen Codes herangezogen werden, um besser zu verstehen, was in die entsprechenden vierstelligen Codes aufgenommen werden sollte. In jedem Fall sollten sich die in der Vorlage enthaltenen Daten und Informationen genau auf die Kategorie der Maschine oder des dazugehörigen Produkts beziehen, wie in der dritten oder vierten Spalte der Vorlage beschrieben.

([6]) https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3888793/5850969/KS-RA-12-002-DE.PDF.pdf/01e3b8db-29b0-425f-a8d3-0df3cfe0c7c7?t=1414780241000.

— **Achtundzwanzigste bis zweiunddreißigste Spalte (28-32): Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung. Daten über Unfälle oder Gesundheitsschäden, die durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt in den vorangegangenen Jahre verursacht wurden (J-2 bis J-6) / Zahl der (schweren oder sonstigen) Nichtarbeitsunfälle pro Jahr** [Ganzzahl-Feld]

„Nichtarbeitsunfall" bezeichnet ein bei nichtgewerblichem Gebrauch eintretendes, zu einem physischen oder psychischen Schaden führendes konkretes Ereignis, das durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung – einschließlich einer etwaigen vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung – verursacht wird.

„Tödlicher Unfall" bezeichnet einen durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung – einschließlich einer etwaigen vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung – verursachten Nichtarbeitsunfall, der innerhalb eines Jahres nach dem Nichtarbeitsunfall zum Tod des Unfallopfers führt.

Für jede Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten ist die Anzahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr anzugeben. Datenquellen können alle oder eine der folgenden sein: Europäische Verletzungsdatenbank (EU-IDB); die ADCO-Gruppe „Maschinen" (AdCo); sonstige relevante Quellen.

Dieses Feld umfasst alle Arten von Verletzungen, wie z. B.: Wunden und oberflächliche Verletzungen; Verrenkungen, Verstauchungen und Zerrungen; Gehirnerschütterungen und innere Verletzungen, Knochenbrüche, Vergiftungen und Infektionen; Stöße; Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen; Amputationen (Verlust von Körperteilen); Auswirkungen von Schall, Vibration und Druck; Auswirkungen extremer Temperaturen, von Licht und Strahlung; Ertrinken und Ersticken; Mehrfachverletzungen; psychische Schäden.

Die ausgegrauten Zellen umfassen Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten, für die keine nichtgewerblichen Verwendungen gefunden werden. Sie sollten daher nicht ausgefüllt werden. Abgesehen von diesen sollten keine Felder leer bleiben. Wenn die Zahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr mit Null angegeben wird, sollte in Spalte 38 verdeutlicht werden, ob Daten fehlen oder keine Ereignisse eingetreten sind.

Damit ein Unfall unter einer Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten gemeldet werden kann, ist es erforderlich, dass dieser Unfall der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt zuzuschreiben ist, und zwar bei bestimmungsgemäßer Verwendung, einschließlich einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung, sofern diese vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung nicht die Beseitigung der vom Hersteller vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. das Entfernen von Schutzeinrichtungen, umfasst. Ein Unfall kann der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt zuzuschreiben sein, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

— Er ist auf die Konzeption oder Bauart der Maschine oder des dazugehörigen Produkts zurückzuführen, unabhängig davon, ob die Maschine oder das dazugehörige Produkt den einschlägigen harmonisierten Normen entspricht oder ob diese harmonisierten Normen Mängel hinsichtlich ihrer Eignung aufweisen, eine Konformitätsvermutung mit den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Maschine oder des dazugehörigen Produkts auf dem EU-Markt geltenden EU-Rechtsvorschriften für Maschinen zu begründen;

— er ist auf Fehler des Betreibers zurückzuführen, sofern solche Fehler vernünftigerweise vorhersehbar sind, oder durch schlechte ergonomische Bedingungen noch verschärft werden;

— er ist durch mangelhafte Wartungsarbeiten verursacht, die auf ungenaue oder unvollständige Wartungsanweisungen zurückzuführen sind.

— **Dreiunddreißigste bis siebenunddreißigste Spalte (33-37): Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung. Daten über Unfälle oder Gesundheitsschäden, die durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt in den vorangegangenen Jahren verursacht wurden (J-2 bis J-6) / Zahl der (schweren oder sonstigen) Nichtarbeitsunfälle pro Jahr** [Ganzzahl-Feld]

„Nichtarbeitsunfall" bezeichnet ein bei nichtgewerblichem Gebrauch eintretendes, zu einem physischen oder psychischen Schaden führendes konkretes Ereignis, das durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung – einschließlich einer etwaigen vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung – verursacht wird.

„Schwer oder sonstig" bezeichnet einen Nichtarbeitsunfall, der durch die bestimmungsgemäße Verwendung der Maschine oder des dazugehörigen Produkts verursacht wird, einschließlich einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung, bei dem es sich nicht um einen tödlichen Unfall handelt.

Für jede Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten ist die Anzahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr anzugeben. Datenquellen können alle oder eine der folgenden sein: Europäische Verletzungsdatenbank (EU-IDB); die ADCO-Gruppe „Maschinen" (AdCo); sonstige relevante Quellen.

Dieses Feld umfasst alle Arten von Verletzungen, wie z. B.: Wunden und oberflächliche Verletzungen; Verrenkungen, Verstauchungen und Zerrungen; Gehirnerschütterungen und innere Verletzungen, Knochenbrüche, Vergiftungen und Infektionen; Stöße: Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen; Amputationen (Verlust von Körperteilen); Auswirkungen von Schall, Vibration und Druck; Auswirkungen extremer Temperaturen, von Licht und Strahlung; Ertrinken und Ersticken; Mehrfachverletzungen; psychische Schäden.

Die ausgegrauten Zellen umfassen Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten, für die keine nichtgewerblichen Verwendungen gefunden werden. Sie sollten daher nicht ausgefüllt werden. Abgesehen von diesen sollten keine Felder leer bleiben. Wenn die Zahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr mit Null angegeben wird, sollte in Spalte 38 verdeutlicht werden, ob Daten fehlen oder keine Ereignisse eingetreten sind.

Damit ein Unfall in der dreiunddreißigsten bis siebenunddreißigsten Spalte und unter einer Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten (erste bis vierte Spalte) gemeldet werden kann, ist es erforderlich, dass dieser Unfall der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt zuzuschreiben ist, und zwar bei bestimmungsgemäßer Verwendung, einschließlich einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung, sofern diese vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung nicht die Beseitigung der vom Hersteller vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. das Entfernen von Schutzeinrichtungen, umfasst.

Ein Unfall kann der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt zuzuschreiben sein, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

— Er ist auf die Konzeption oder Bauart der Maschine oder des dazugehörigen Produkts zurückzuführen, unabhängig davon, ob die Maschine oder das dazugehörige Produkt den einschlägigen harmonisierten Normen entspricht oder ob diese harmonisierten Normen Mängel hinsichtlich ihrer Eignung aufweisen, eine Konformitätsvermutung mit den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Maschine oder des dazugehörigen Produkts auf dem EU-Markt geltenden EU-Rechtsvorschriften für Maschinen zu begründen;

— er ist auf Fehler des Betreibers zurückzuführen, sofern solche Fehler vernünftigerweise vorhersehbar sind, oder durch schlechte ergonomische Bedingungen noch verschärft werden;

— er ist durch mangelhafte Wartungsarbeiten verursacht, die auf ungenaue oder unvollständige Wartungsanweisungen zurückzuführen sind.

— **Achtunddreißigste Spalte (38): Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung. Daten über Unfälle oder Gesundheitsschäden, die durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt in den vorangegangenen Jahren verursacht wurden (J-2 bis J-6) / Erläuterungen** [Textfeld, höchstens 500 Wörter]

Für jede Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten sollten zweckdienliche Angaben über die verwendeten Datenquellen sowie über die Qualität und den Erfassungsbereich der Daten nach Quellen bereitgestellt werden.

Wenn die Zahl der Ereignisse in einem bestimmten Jahr mit Null angegeben wird, sollte klargestellt werden, ob Daten fehlen oder keine Ereignisse eingetreten sind.

In diesem Feld sollten auch die Hauptgründe für den Defekt der Maschine oder des dazugehörigen Produkts beschrieben werden.

— **Neununddreißigste Spalte (39): Weitere relevante Informationen** [Textfeld, höchstens 500 Wörter]

Dieses Feld kann für jede Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten Informationen (soweit verfügbar und vom Mitgliedstaat berücksichtigt) enthalten, die die von der Kommission vorzunehmende Bewertung weiter erleichtern können, z. B.:

— Zahl der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verkauften Einheiten von Maschinen oder dazugehörigen Produkten;

— Zahl der Beschäftigten in der Branche;

— Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Maschine oder des dazugehörigen Produkts in der EU;

— Informationen zum Fehlen von harmonisierten Normen (und – in Bezug auf die Verordnung – von gemeinsamen Spezifikationen gemäß der Verordnung), die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen abdecken;

— Restrisiken – einschließlich solcher, die nach Ansicht des Herstellers durch eine spezielle Ausbildung oder Einarbeitung oder persönliche Schutzausrüstung verringert werden könnten –, die zu wiederkehrenden schweren oder tödlichen Unfällen oder Gesundheitsschäden führen;

— Informationen über die unrechtmäßige Anwendung der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, bei denen ferner die durchgeführten Marktüberwachungsaktivitäten nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer wesentlichen Verbesserung der Marktsituation geführt haben;

— Ungewissheit bei den bestehenden Risikobeurteilungsmethoden in Bezug auf neue Technologien;

— Informationen zur (fehlenden) Konformität der Maschine oder des dazugehörigen Produkts mit den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens auf dem EU-Markt geltenden EU-Rechtsvorschriften für Maschinen; bei Nichtkonformität: Informationen, ob die einschlägigen harmonisierten Normen, auf die in diesen EU-Rechtsvorschriften Bezug genommen wird (oder – in Bezug auf die Verordnung – gemeinsame, im Rahmen der Verordnung festgelegte Spezifikationen), angewandt worden sind oder ob die Nichtkonformität auf Mängel in den einschlägigen harmonisierten Normen, auf die in diesen EU-Rechtsvorschriften Bezug genommen wird (oder – in Bezug auf die Verordnung – in gemeinsamen, im Rahmen der Verordnung festgelegten Spezifikationen), zurückzuführen war.

— Bezogen auf die Gesamtzahl der gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung gemeldeten mangelhaften Maschinen oder dazugehörigen Produkte:

 — Anteil (in %) der Maschinen und dazugehörigen Produkte:

 — an denen nach ihrem Inverkehrbringen in der EU keine Veränderungen vorgenommen wurden;

 — an denen nach ihrem Inverkehrbringen in der EU keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen wurden;

 — an denen nach ihrem Inverkehrbringen in der EU wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden;

 — Anteil (in %) der Maschinen oder dazugehörigen Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht wurden, während der Anwendbarkeit:

 — der Verordnung;

 — der Richtlinie 2006/42/EG;

 — der vor der Richtlinie 2006/42/EG geltenden EU-Rechtsvorschriften über Maschinen;

 — Zahl der Hersteller der gemeldeten Maschinen oder dazugehörigen Produkte;

 — Anteil (in %) der Maschinen oder dazugehörigen Produkte, bei denen eine notifizierte Stelle beteiligt war.

— Bezogen auf die Gesamtzahl der gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung gemeldeten Unfälle:

 — Anteil (in %) der Unfälle mit Maschinen oder dazugehörigen Produkten:

 — an denen nach ihrem Inverkehrbringen in der EU keine Veränderungen vorgenommen wurden;

 — an denen nach ihrem Inverkehrbringen in der EU keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen wurden;

 — an denen nach ihrem Inverkehrbringen in der EU wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden;

 — Anteil (in %) der Unfälle mit Maschinen oder dazugehörigen Produkten, die in der EU in Verkehr gebracht wurden, während der Anwendbarkeit:

 — der Verordnung;

 — der Richtlinie 2006/42/EG;

— der vor der Richtlinie 2006/42/EG geltenden EU-Rechtsvorschriften über Maschinen;

— Zahl der Hersteller der Maschinen oder dazugehörigen Produkte, bei denen es zu den gemeldeten Unfällen kam;

— Anteil (in %) der Unfälle mit Maschinen oder dazugehörigen Produkten, bei denen eine notifizierte Stelle beteiligt war;

— sonstige zweckdienliche Angaben.

ANHANG A

Nummerierung der Spalten der Vorlage

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
Jahr („J") der Vorlage des Berichts:				Mitgliedstaat:																																		

Kategorie in Anhang I der Verordnung	Kategorie in dem Teil des Anhangs I der Verordnung	Nummer der Kategorie (falls Kategorie in Anhang I der Verordnung enthalten)	Beschreibung der Kategorie (falls Kategorie nicht in Anhang I der Verordnung enthalten)	Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung: Hinweise auf Schäden, die in der Vergangenheit durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Maschinen oder dazugehörigen Produkten oder infolge einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung verursacht wurden (J-2 bis J-6)	Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung: Informationen über Sicherheitsmängel, die im Zuge der Marktüberwachung festgestellt wurden, und Material, das möglicherweise in den von der Kommission verwalteten Informationssystemen verfügbar ist, d. h. Korrekturmaßnahmen ergriffen (Konformität hergestellt), vom Markt genommen oder zurückgerufen						Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung: Informationen über bekannte Unfälle (Arbeitsunfälle oder Nichtarbeitsunfälle) und schwerwiegende Beinaheunfälle, einschließlich der Besonderheiten dieser Unfälle oder Beinaheunfälle (J-2 bis J-6)	Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung: Daten über Unfälle oder Gesundheitsschäden, die durch die Maschine oder das dazugehörige Produkt in den vorangegangenen Jahren verursacht wurden																												Weitere relevante Informationen
					Zahl der Mängel aufweisenden Einheiten der Maschine oder des dazugehörigen Produkts pro Jahr					Erläuterungen		Zahl der (tödlichen) Arbeitsunfälle pro Jahr					Zahl der (schweren) Arbeitsunfälle pro Jahr					Zahl der (sonstigen) Arbeitsunfälle pro Jahr					Zahl der (tödlichen) Nichtarbeitsunfälle pro Jahr					Zahl der (schweren oder sonstigen) Nichtarbeitsunfälle pro Jahr					Erläuterungen			
					J-6	J-5	J-4	J-3	J-2			J-6	J-5	J-4	J-3	J-2	J-6	J-5	J-4	J-3	J-2	J-6	J-5	J-4	J-3	J-2	J-6	J-5	J-4	J-3	J-2	J-6	J-5	J-4	J-3	J-2				
Ja	A	1																																						
Ja	A	2																																						
Ja	A	3																																						
Ja	A	4																																						
Ja	A	5																																						
Ja	A	6																																						
Ja	B	1																																						
Ja	B	2																																						
Ja	B	3																																						
Ja	B	4																																						
Ja	B	5																																						
Ja	B	6																																						
Ja	B	7																																						
Ja	B	8																																						
Ja	B	9																																						
Ja	B	10																																						
Ja	B	11																																						
Ja	B	12																																						
Ja	B	13																																						
Ja	B	14																																						
Ja	B	15																																						
Ja	B	16																																						
Ja	B	17																																						
Ja	B	18																																						
Ja	B	19																																						
Nein	Entfällt	Entfällt																																						
Nein	Entfällt	Entfällt																																						
Nein	Entfällt	Entfällt																																						

ANHANG B

Liste der acht- und vierstelligen Codes ([1]) nach der ESAW-Klassifikation der Gegenstände, unter denen bestimmte Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Verordnung fallen, zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Leitlinien zu finden waren

Kategorie in Anhang I der Verordnung	ESAW-Gegenstand
Teil A	
1. Abnehmbare Gelenkwellen einschließlich ihrer trennenden Schutzeinrichtungen.	05.02.01.07 Antriebswelle, Muffe, Passfeder
2. Trennende Schutzeinrichtungen für abnehmbare Gelenkwellen.	16.01.00.00 Sicherheitseinrichtungen an Maschinen
3. Hebebühnen für Fahrzeuge.	11.02.02.01 Fahrzeughebebühnen
4. Tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte.	07.06.06.00 Bolzenschussgerät mit Treibladung
5. Sicherheitsbauteile mit vollständig oder teilweise selbstentwickelndem Verhalten unter Verwendung von Ansätzen des maschinellen Lernens, die Sicherheitsfunktionen gewährleisten.	16.01.00.00 Sicherheitseinrichtungen an Maschinen
6. Maschinen, die über eingebettete Systeme mit vollständig oder teilweise selbstentwickelndem Verhalten unter Verwendung von Ansätzen des maschinellen Lernens verfügen, die Sicherheitsfunktionen gewährleisten, die nicht gesondert in Verkehr gebracht wurden, nur in Bezug auf diese Systeme.	16.01.00.00 Sicherheitseinrichtungen an Maschinen
TEIL B	
1. Folgende Arten von Einblatt- und Mehrblatt-Kreissägen zum Bearbeiten von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften oder zum Bearbeiten von Fleisch und von Stoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften:	07.01.02.00 Kreissägen 07.01.02.0X Kreissägen 10.11.01.00 Kreissäge 10.11.01.0X Kreissäge
1.1. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt, mit feststehendem Arbeitstisch oder Werkstückhalter, mit Vorschub des Sägeguts von Hand oder durch einen abnehmbaren Vorschubapparat;	
1.2. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt, mit manuell betätigtem Pendelbock oder -schlitten;	
1.3. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt, mit eingebauter mechanischer Vorschubeinrichtung für das Sägegut und Handbeschickung und/oder Handentnahme;	
1.4. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs beweglichem Sägeblatt, mit eingebauter mechanischer Vorschubeinrichtung für das Sägeblatt und Handbeschickung und/oder Handentnahme.	

([1]) Die achtstellige Klassifikation der ESAW-Variable „Gegenstand" wird derzeit nicht in der ESAW-Datenbank verwendet (nur die vierstellige Klassifikation wird verwendet), sondern wurde zu Beginn des ESAW-Projekts erstellt. Eine solche Klassifikation kann das Verständnis und/oder die Suche einiger Maschinenkategorien erleichtern.

Kategorie in Anhang I der Verordnung	ESAW-Gegenstand
2. Abrichthobelmaschinen mit Handvorschub für die Holzbearbeitung.	10.10.02.0X Hobelmaschine (Da es keinen Code für Dickenhobelmaschinen gibt, gehen wir davon aus, dass sie unter die Hobelmaschinen fallen.)
3. Hobelmaschinen für einseitige Bearbeitung von Holz, mit eingebauter maschineller Vorschubeinrichtung und Handbeschickung und/oder Handentnahme.	
4. Folgende Arten von Bandsägen mit Handbeschickung und/oder Handentnahme zur Bearbeitung von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften oder von Fleisch und von Stoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften:	10.11.02.00 Bandsägemaschine 10.11.02.0X Bandsäge, Bandsägemaschine (außer Blockbandsäge) 10.11.04.0C Blockbandsäge
4.1. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt und feststehendem oder hin- und herbeweglichem Arbeitstisch oder Werkstückhalter;	
4.2. Sägemaschinen, deren Sägeblatt auf einem hin- und herbeweglichen Schlitten montiert ist.	
5. Kombinationen der in den Nummern 1 bis 4 und in Nummer 7 genannten Maschinen für die Bearbeitung von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften.	Siehe Codes für Teil B Positionen 1 bis 4
6. Mehrspindel-Zapfenfräsmaschinen mit Handvorschub für die Holzbearbeitung.	10.10.12.00 Unterfräsmaschine, Zapfenfräsmaschine
7. Senkrechte Tischfräsmaschinen mit Handvorschub für die Bearbeitung von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften.	10.10.12.00 Unterfräsmaschine, Zapfenfräsmaschine
8. Handkettensägen für die Holzbearbeitung.	07.01.04.0X Handkettensägen
9. Pressen, einschließlich Biegepressen, für die Kaltbearbeitung von Metall mit Handbeschickung und/oder Handentnahme, deren beim Arbeitsvorgang bewegliche Teile einen Hub von mehr als 6 mm und eine Geschwindigkeit von mehr als 30 mm/s haben können.	10.07.01.0X Kaltpresse 10.07.01.0X Pneumatische Presse 10.07.05.0X Hydraulische Presse ohne nähere Angabe
10. Kunststoffspritzgieß- und -formpressmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme.	10.09.01.00 Einspritzmaschine, Extruder 10.09.01.0X Einspritzmaschine, Einspritzpresse, Fließpresse. Einspritzformpresse, Extruder 10.09.02.00 Maschinen zum Pressen, Formen
11. Gummispritzgieß- und -formpressmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme.	10.09.01.00 Einspritzmaschine, Extruder 10.09.01.0X Einspritzmaschine, Einspritzpresse, Fließpresse. Einspritzformpresse, Extruder 10.09.02.00 Maschinen zum Pressen, Formen 10.09.02.0D Maschinen zum Herstellen von Verbundwerkstoffen 10.09.02.0D Vulkanisierpresse
12. Folgende Maschinenarten für den Einsatz unter Tage:	„13.01 Schienenfahrzeuge, einschließlich Einschienenhängebahnen: „Güter“ könnte ebenfalls zutreffen

Kategorie in Anhang I der Verordnung	ESAW-Gegenstand
12.1. Lokomotiven und Bremswagen;	13.01.00.00 Schienenfahrzeuge 13.01.01.00 Züge, Wagen usw.: Güter 13.01.99.00 Sonstige Schienenfahrzeuge: Güter
12.2. hydraulischer Schreitausbau.	09.01.09.00 Material für Untertagearbeiten
13. Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung.	12.01.99.00 Andere Typen schwerer Fahrzeuge 10.07.04.0X Abfallpresse, Ballenpresse (Altpapier, Textilien, Metallabfall usw.)
14. Maschinen zum Heben von Personen oder von Personen und Gütern, bei denen die Gefährdung durch einen Absturz aus einer vertikalen Höhe von mehr als 3 m besteht.	11.02.01.00 Aufzüge, Lastenaufzüge 11.02.01.01 Personenaufzüge 11.02.01.03 Personenaufzug, Material (Gondeln, Hebebühnen ...)
15. Schutzeinrichtungen zur Personendetektion.	16.01.00.00 Sicherheitseinrichtungen an Maschinen
16. Kraftbetriebene bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung für die in diesem Teil unter Nummern 9, 10 und 11 genannten Maschinen.	16.01.00.00 Sicherheitseinrichtungen an Maschinen
17. Logikeinheiten für Sicherheitsfunktionen.	16.01.00.00 Sicherheitseinrichtungen an Maschinen
18. Überrollschutzaufbau (ROPS).	09.01 Tragbare oder ortsbewegliche Maschinen – zur Rohstoffgewinnung und für Erdarbeiten (Maschinen des Bergbaus, der Steinbrüche und des Hoch- und Tiefbaus) 09.02 Tragbare oder ortsbewegliche Maschinen zur Bodenbearbeitung, Landwirtschaft 09.04 Ortsbewegliche Bodenreinigungsmaschinen 09.99 Sonstige tragbare oder ortsbewegliche Maschinen und Ausrüstungen der Gruppe 09, oben nicht aufgelistet
19. Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände (FOPS).	09.01 Tragbare oder ortsbewegliche Maschinen – zur Rohstoffgewinnung und für Erdarbeiten (Maschinen des Bergbaus, der Steinbrüche und des Hoch- und Tiefbaus) 09.02 Tragbare oder ortsbewegliche Maschinen zur Bodenbearbeitung, Landwirtschaft 09.04 Ortsbewegliche Bodenreinigungsmaschinen 09.99 Sonstige tragbare oder ortsbewegliche Maschinen und Ausrüstungen der Gruppe 09, oben nicht aufgelistet